

15. Bedarf es im Falle des § 53 Abs. 2 EheG. eines besonderen Nachweises der Erbgesundheit der Nachkommenschaft?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 22. Februar 1941 i. S. Ehemann R. (Nf.)
w. Ehefrau R. (Wef.). IV 303/40.

I. Landgericht Cottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Die Parteien, die jetzt beide 32 Jahre alt sind, haben am 22. Mai 1933 geheiratet. Sie haben ein vor der Ehe geborenes Kind. Seit Ende April 1938 leben die Parteien getrennt. Der Kläger begehrt mit

der Klage die Scheidung der Ehe und hat sein Scheidungsbegehren zunächst auf § 50 EheG. gestützt mit der Behauptung, die Beklagte leide an epileptischen Anfällen und habe durch ihr auf dieser geistigen Störung beruhendes Verhalten die Ehe so tief zerrüttet, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und mit der Widerklage die Scheidung der Ehe aus § 49 EheG. beantragt. Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt mit dem Ziel auf Durchsetzung ihrer mitgeteilten Anträge. Der Kläger hat nunmehr sein Scheidungsbegehren auch auf § 49 und § 53 EheG. gestützt, letzteres mit dem Hinweis, daß die Beklagte auf Grund des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts in G. vom 9. Mai 1934 wegen erblicher Fallsucht unfruchtbar gemacht worden sei.

Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Klägers der Berufung der Beklagten stattgegeben und die Ehe auf die Widerklage geschieden. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Das Berufungsgericht verneint zunächst ein Scheidungsrecht des Klägers aus § 49 EheG., da es sich bei den in Betracht kommenden Verfehlungen der Beklagten keinesfalls um schwere Eheverfehlungen handle. Auch die Voraussetzungen des § 50 EheG. seien nicht dargetan; der Kläger habe den Nachweis, daß die Beklagte infolge ihrer Epilepsie ein Verhalten gezeigt habe, durch das die Ehe zerrüttet worden sei, nicht erbracht. Er habe dadurch, daß er den Geschlechtsverkehr bis zur Trennung fortgesetzt habe, gezeigt, daß er die angebliche Banktucht der Beklagten und ihr Versagen in häuslichen Pflichten nicht als ehezerrüttend empfunden habe. Unbegründet sei endlich auch das Scheidungsverlangen aus § 53 EheG. wegen Unfruchtbarkeit der Beklagten, und zwar deshalb, weil die Parteien miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft hätten und damit die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 Anwendung finde. Die Überzeugung, daß das Kind der Parteien, das durch ihre spätere Heirat ehelich geworden sei, auch erbgesund sei, schöpfe der Senat, so heißt es im Berufungsurteil, aus dem amtsärztlichen Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamts. Die bloße Möglichkeit, daß das Kind in Zukunft epileptisch

Anfälle bekommen könne, da die Beklagte an Fallsucht auf erblicher Grundlage leide, genüge nicht, um den Beweis der Erbgesundheit als nicht geführt zu erachten. Sei auch die Klage vom Landgericht mit Recht abgewiesen worden, so erweise sich andererseits die Widerklage als begründet. Der Kläger habe sich schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht, insbesondere dadurch, daß er die Beklagte und das Kind verlassen und erklärt habe, er wolle frei und ledig sein und seine Jugend genießen. Die Beklagte könne sich zur Unterstützung ihres Scheidungsverlangens weiter nach § 59 Abs. 2 EheG. auch darauf berufen, daß der Kläger sie im Jahre 1937 geschlagen und wiederholt geäußert habe, er hätte lieber eine reiche Wittve oder ein reiches Mädel geheiratet.

Die Revision des Klägers muß zur Aufhebung des Berufungsurteils führen. Unbegründet ist sie allerdings, soweit sie sich gegen die Ablehnung des auf §§ 49 und 50 EheG. gestützten Klagebegehrens und gegen den Erfolg der Widerklage richtet. (Wird näher ausgeführt, dann fortgefahren:)

Begründet ist dagegen die Revision insoweit, als sie sich auf die Ausführungen bezieht, mit denen das Berufungsgericht auch das Klagebegehren aus § 53 EheG. abgewiesen hat. Es handelt sich dabei um die Frage, ob sich die Beklagte auf die Ausnahmebestimmung des § 53 Abs. 2 EheG. berufen darf, nach der aus der vorzeitigen Unfruchtbarkeit eines Ehegatten dann die Scheidung nicht hergeleitet werden kann, wenn die Eheleute miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft haben. Daß dieser Gegenstandbestand vorliegt, hat an sich der beklagte Ehegatte darzutun; doch kann, wenn keine Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen, allgemein davon ausgegangen werden, daß vorhandene Kinder erbgesund sind, so daß im allgemeinen der beklagte Ehegatte einen besonderen Beweis für die Erbgesundheit nicht zu erbringen haben wird. Anders liegt aber die Sache hier, wo das Kind infolge der Erbkrankheit der Mutter naturgemäß von vornherein gesundheitlich gefährdet war und deshalb der Verdacht, daß das Kind ebenfalls erkrankt oder jedenfalls nicht erbgesund ist, keineswegs von der Hand gewiesen werden kann. Hier bedarf es des Nachweises, daß das Kind trotz der Gefährdung durch die Mutter selbst erbgesund ist; gelingt es nicht, genügend Unterlagen zu gewinnen, die geeignet sind, die volle Überzeugung des Gerichts von der Erbgesundheit des Kindes zu begründen, so muß das zu Lasten der beklagten Partei gehen. Hier gibt das ärztliche Gutachten vom

21. Juni 1940 fraglos keine genügende Grundlage für die Feststellung der Erbgesundheit des Kindes. Nach dem Gutachten ist es nicht ausgeschlossen, daß das Kind später epileptische Anfälle bekommt, nur bestehen bei ihm nach dem Gutachten zur Zeit noch keine Anzeichen für Epilepsie; das Gutachten erklärt aber selbst, daß das wenig besage, da epileptische Anfälle in der Mehrzahl der Fälle erst während des Eintritts der Geschlechtsreife oder bei der ersten Schwangerschaft aufzutreten pflegten. Wenn sich das Berufungsgericht auf den Standpunkt stellt, die bloße Möglichkeit, daß das Kind später epileptische Anfälle bekommen könne, genüge nicht, um den Beweis der Erbgesundheit als nicht geführt zu erachten, so ist das nicht haltbar. Es ist nicht ersichtlich, wodurch der Nachweis der Erbgesundheit des Kindes geführt sein soll, wenn, wie das Berufungsgericht selbst nicht verkennet, das Gutachten die Möglichkeit der Erbkrankheit durchaus offenläßt. Denn wenn das Kind später „epileptische Anfälle bekommen“ sollte, so ist es schon heute nicht erbggesund, weil diese Anfälle nur der Ausfluß des damit sichtbar werdenden, bisher verborgenen Leidens sein können. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Erbgesundheit des Kindes erwiesen sei, ist deshalb rechtsirrig, so daß das Berufungsurteil aufzuheben ist. Der erkennende Senat sieht sich aber noch nicht in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden, da bisher auf die Frage der Erbgesundheit des Kindes in tatsächlicher Würdigung nicht genügend eingegangen worden ist. Es scheint erforderlich, durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens noch Erhebungen darüber anzustellen, wie hoch etwa bei dem Kinde die Möglichkeit epileptischer Krankheitserscheinungen für die Zukunft einzuschätzen ist, um gegenwärtig möglichst sicher beurteilen zu können, ob das Kind als erbggesund angesehen werden kann. Demgemäß war die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, und zwar — wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Entscheidung im Eheverfahren — in vollem Umfange.